

# Partei des Demokratischen Sozialismus

Statut



02 A 340



# STATUT DER PARTEI DES DEMOKRATISCHEN SOZIALISMUS

(Beschlossen von der 2. Tagung des 2. Parteitages der PDS; bestätigt durch die Urabstimmung vom 19. August bis zum 20. September 1991; verändert durch die 1. Tagung des 5. Parteitages der PDS, 17. bis 19. Januar 1997)

## Präambel

Eingedenk der wechsellvollen Geschichte der sozialistischen Idee und der Linken in Deutschland, des Scheiterns des Versuchs, Sozialismus ohne Demokratie zu begründen, der ehrlichen Anstrengungen, der Irrtümer und der tragischen Erfahrungen jener Epoche; in Respekt vor dem Widerstand gegen totalitäre Diktatur jeglicher Art, dem Antifaschismus, dem Aufbruch des Herbstes Neunzehnhundertneunundachtzig; den Ideen demokratischer Revolutionen und der internationalen Solidarität verpflichtet; in Überzeugung von der Notwendigkeit gesellschaftlicher Alternativen und in Verantwortung für Vergangenes, Bestehendes und Zukünftiges haben Sozialistinnen und Sozialisten für die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) Grundsätze ihres Wirkens bestimmt und ihrer Organisation ein Statut gegeben.

1. Ihrem Namen verpflichtet, strebt die Partei demokratischen Sozialismus an. Das bedeutet eine Gesellschaft, deren Entwicklung Frieden, Gewaltfreiheit und soziale Gerechtigkeit hervorbringt, die Ausbeutung des Menschen abschafft und den Raubbau an der Natur überwindet, durch entschiedenen Antirassismus, soziale und kulturelle Gleichstellung der Völker, Geschlechter und aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, geprägt ist, und demokratische Selbstbestimmung des Menschen, reale Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und hohe Lebensqualität für alle sichert, und die auf einer am Gemeinwohl orientierten, human organisierten, die Umwelt schonenden, die natürlichen Ressourcen bewahrenden und hochproduktiven Wirtschaft beruht.

2. Für das angestrebte Ziel des demokratischen Sozialismus nutzt die PDS alle Möglichkeiten demokratischer Selbstbestimmung mittels außerparlamentarischer Bewegung wie parlamentarischer Aktion. Sie erstrebt eine grundlegende Ausdehnung und qualitative Weiterentwicklung der Demokratie auf allen Ebenen menschlichen Zusammenlebens und setzt sich für neue Formen demokratischer Selbstorganisation ein, insbesondere für direkte Demokratie und aktive Teilnahme der Menschen

### Herausgeber:

Dietmar Bartsch, Bundesgeschäftsführer der PDS, 1997

### Herstellung:

BärenDruck GmbH  
Plauener Straße 163-165, 13053 Berlin

an den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

3. Die PDS orientiert ihre Politik nicht allein am Nationalstaatlichen, denn die Bundesrepublik Deutschland ist ein Teil Europas und der vom Nord Süd Konflikt gekennzeichneten Welt. Insbesondere existentielle Probleme dieser Welt, wie Hunger und Armut, Arbeitslosigkeit und Analphabetismus, Umweltzerstörung und militärische Konfrontation bedürfen internationaler solidarischer Lösungen, zu denen die PDS beitragen will.

4. Die PDS ist offen für Menschen, die sich für die Verwirklichung der Grundsätze des demokratischen Sozialismus einsetzen. Ihren Zielen gemäß leben die Mitglieder aktive Toleranz, praktische Solidarität, Pluralismus und kulturvollen Meinungsstreit sowohl in ihren eigenen Reihen als auch beim Umgang mit demokratischen Parteien und Bewegungen im In- und Ausland.

## 1. Name, Sitz

(1) Die Partei führt den Namen Partei des Demokratischen Sozialismus. Die Kurzbezeichnung lautet PDS.

(2) Sie ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Sitz der Partei ist Berlin.

## 2. Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen des Programms der Partei bekennt, ihr Statut anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der PDS wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand einer Gliederung der Partei. Die Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Eingang der Eintrittserklärung beim zuständigen Vorstand wirksam und durch die Aushändigung der Mitgliedskarte dokumentiert, es sei denn, es liegt ein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vor. Dieses Verfahren gilt nach Ablauf der in 2.(3) bzw. 2.(7) geregelten Fristen auch für vormalige Mitglieder bzw. für jene, denen der Eintritt verwehrt wurde.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Eintrittserklärung hat jedes Mitglied

der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Dieser ist begründet bei der zuständigen Schiedskommission geltend zu machen. Lehnt die Schiedskommission den Einspruch ab, so wird die Mitgliedschaft uneingeschränkt wirksam. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission können die Verfahrensbeteiligten Widerspruch bis zur Bundesschiedskommission einlegen. Eine wirksam gewordene Mitgliedschaft und die entsprechenden Mitgliederrechte bleiben bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens unberührt. Die Bundesschiedskommission entscheidet endgültig.

Kommt eine Mitgliedschaft im Ergebnis eines Schiedsverfahrens nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einer Gliederung zu erklären. Die Rückgabe der Mitgliedskarte gilt als Austrittserklärung. Entrichtet ein Mitglied 6 Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Vorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und der/dem Betreffenden ein Gespräch angeboten und dabei keine Verständigung nach 3.(2) erzielt wurde.

Der Vorstand stellt den Austritt fest und teilt dies der/dem Betreffenden mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen das Statut der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze des Programms verstoßen und damit der Partei schweren Schaden zugefügt hat.

Der Ausschluß ist die einzige Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder.

(7) Einen Ausschluß kann nur eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung der Partei beschließen. Dabei ist eine Frist für einen möglichen Wiedereintritt zu bestimmen. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten entsprechend den Maßgaben der Schiedsordnung zuzustellen.

Die Einleitung eines Ausschlußverfahrens ist bei der zuständigen Schiedskommission zu beantragen. Die Zuständigkeit wird in der Schiedsordnung geregelt. Antragsberechtigt sind Mitglieder.

(8) Gegen den Entscheid der Schiedskommission besteht das Recht auf Einspruch bei der Schiedskommission der nächst höheren Ebene bis zur Bundesschiedskommission der Partei, deren Entscheidung endgültig ist.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei uneingeschränkt mitzuwirken, im besonderen durch seine Beteiligung am Diskussionsprozeß, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Parteiorganen und Gremien aller Gliederungen sowie durch Anträge;
- sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und umfassend und wahrheitsgemäß informiert zu werden;
- zu allen Parteiangelegenheiten ungehindert Stellung zu nehmen, Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Gremien und Organe aller Ebenen der Partei zu stellen;
- für die Propagierung seiner politischen Auffassungen die Informations- und Kommunikationsmedien der Partei zu nutzen;
- im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen;
- auf Anhörung sowohl bei Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen als auch bei der Verhandlung von Schiedskommissionen, die einen sie oder ihn betreffenden Antrag auf Ordnungsmaßnahmen behandeln;
- an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe und Gremien der Partei in geeigneter Weise mitzuwirken;
- innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen;
- sich frei und selbstbestimmt in einer Organisation der Basis politisch zu engagieren;
- in Arbeits- und Interessengemeinschaften mitzuwirken und selbst welche zu initiieren;
- sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der gemeinsamen Einflußnahme im Rahmen des Statuts und der Grundsätze des Programms der Partei eigenständig zu vereinigen (in Plattformen, Fraktionen, Foren u.ä.);
- an der Aufstellung von KandidatInnen der PDS für die Parlamente und kommunalen Vertretungskörperschaften aller Ebenen mitzuwirken und sich selbst um eine solche Kandidatur zu bewerben.

#### (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und das Statut einzuhalten;
- die statutengemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren;
- regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzordnung zu entrichten. Die Mitgliederversammlungen bzw. Vorstände können auf Antrag teilweise oder vollkommen von der Pflicht zur Beitragszahlung zeitlich befristet befreien.

Von jedem Parteimitglied wird erwartet, daß es sich den Zielen und Grundsätzen der Partei entsprechend innerhalb wie außerhalb der Partei solidarisch und tolerant verhält.

### 4. Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei.
- (2) Bei innerparteilichen Wahlen von Vorständen, Kommissionen und Delegierten ist grundsätzlich ein mindestens 50%iger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses der entsprechenden Versammlung.
- (3) Bei der Nominierung von KandidatInnen für die Wahlen zu den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens 50%igen Frauenanteil in der Fraktion bzw. Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Dabei gilt für die ersten beiden Listenplätze von KandidatInnenlisten die Mindestquotierung und im folgenden sind die ungeraden Listenplätze Kandidatinnen vorbehalten, solange Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Mindestquoten für die Wahl von Kandidaten und Kandidatinnen festzulegen.
- (4) Es sind politische und organisatorisch-technische Bedingungen zu schaffen, daß Frauen, Alleinerziehende und Familien mit Kindern sich aktiv in das politische Leben der Partei einbringen können.
- (5) Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen durchzuführen.
- (6) Die Rechte von sozialen, nationalen, ethnischen und kulturellen Minderheitsgruppen in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozeß in der Partei sind durch besondere Regelungen zu garantieren.
- (7) Es sind politische und organisatorisch-technische Bedingungen zu schaffen, daß Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt an den politischen Willensbildungsprozessen in der Partei teilnehmen und ihre aktive Mitarbeit praktisch verwirklichen können. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist entschieden zu begegnen.

## 5. Mitwirkung von SympathisantInnen

(1) Nichtmitglieder, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren (SympathisantInnen), können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gruppen, Organisationen und Verbände.

(2) Die folgenden Mitgliederrechte können in Gliederungen auf SympathisantInnen übertragen werden:

- Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung der Partei durch Mitberatung, Antragstellung und Abstimmung,
- aktives Wahlrecht bei Wahlen von Gremien und Organen und Delegierten,
- sowie aktives und passives Wahlrecht bei Delegiertenwahlen mit Ausnahme der Wahlen zu Vertreterversammlungen für die Nominierung von KandidatInnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

(3) Nicht übertragen werden können auf Nichtmitglieder

- das Stimmrecht bei Urabstimmungen, bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen und bei Delegiertenwahlen zu Vertreterversammlungen für die Nominierung von KandidatInnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und
- das aktive Wahlrecht bei der Nominierung von KandidatInnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

(4) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf SympathisantInnen bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Der Beschluß muß den Umfang der zu übertragenen Rechte genau bestimmen und die SympathisantInnen benennen, auf welche diese Mitgliederrechte für den Verlauf der Versammlung übertragen werden sollen. Beides ist im Protokoll auszuweisen. Der Beschluß gilt nur für die Dauer der jeweiligen Tagung. Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

(5) Über die Rechte von Sympathisantinnen in den offen tätigen Zusammenschlüssen der Partei, insbesondere auch bei Wahlen, bestimmen deren Satzungen.

## 6. Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände, nachgeordnete Gebietsverbände und Organisationen der Basis.

(2) Die Partei untergliedert sich in Landesverbände. Die Untergliederung orientiert sich an der föderalen Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Über die Bildung von Landesverbänden beschließt der Bundesparteitag.

### Landesverbände

(3) Landesverbände führen den Namen: Partei des Demokratischen Sozialismus Landesverband [*Ländername*].

(4) Die Landesverbände haben im Rahmen des Parteistatuts Satzungsautonomie.

(5) Die Landesverbände entwickeln im Rahmen des Parteiprogramms eine ihren regionalen Bedingungen entsprechende Programmatik.

(6) Landesverbände können sich in Gebietsverbände (Kreisverbände u.a.) untergliedern. Über die Bildung von nachgeordneten Gebietsverbänden beschließt der Landesparteitag. Die Bildung der nachgeordneten Gebietsverbände ist auf die Sicherung einer umfassenden Mitwirkung des einzelnen Mitgliedes an der Willensbildung der Partei gerichtet.

### Nachgeordnete Gebietsverbände

(7) Die Gebietsverbände schaffen sich ihre Organe und Gremien im Rahmen der Satzung des Landesverbandes und des Parteistatuts.

(8) Die Delegiertenkonferenz bzw. die Gesamtmitgliederversammlung des Gebietsverbandes wählt entsprechend einem Delegiertenschlüssel die Delegierten zum Landes- und zum Bundesparteitag.

(9) Gebietsverbände können beschließen, sich zur Sicherung einer umfassenden Mitwirkung des einzelnen Mitgliedes an der Willensbildung der Partei in Organisationen der Basis zu untergliedern.

### Organisationen der Basis

(10) Mitglieder können eine Organisation der Basis sowohl nach territorialen Ge-

sichtspunkten, als auch in Betrieben und Einrichtungen, oder nach bestimmten politischen Themenfeldern oder sozialen Interessen bilden. Eine Organisation der Basis gliedert sich in einen Gebietsverband ein.

(11) Organisationen der Basis führen Mitgliederversammlungen durch und wählen Delegierte zur Gebietsdelegiertenkonferenz. Sie können Untergruppen bilden und sich in Orts- oder Gemeindeverbänden zusammenschließen. Diese sind keine Gliederungen der Partei.

## Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(12) Gliederungen, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, das Statut oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluß der Delegiertenkonferenz (bzw. Gesamtmitgliederversammlung) der übergeordneten Parteigliederung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Delegierten bzw. der Mitglieder.

(13) Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(14) Gegen den Auflösungsbeschluß besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Gegen deren Entscheidung kann Widerspruch bis zur Bundesschiedskommission eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt.

## 7. Zusammenschlüsse

(1) Mitglieder und Gruppen der Partei haben das Recht, sich in regionalen und bundesweiten Zusammenschlüssen zu vereinigen, die sich auf der Basis von gemeinsamen spezifischen sozialen Interessen, bestimmten politischen Themen- und Tätigkeitsfeldern oder Weltanschauungen bilden.

(2) Derartige Zusammenschlüsse können sich im Rahmen des Parteistatuts eine eigene Satzung geben. Sie können einen eigenen Namen führen, der eindeutig ihre Zugehörigkeit zur PDS ausweist. Sie sind prinzipiell offen und öffentlich politisch tätig. Arbeits- und Interessengemeinschaften zeigen ihre Bildung und ihr Wirken dem Vorstand der Gliederung, in welcher sie aktiv sind bzw. werden wollen, an.

Der Vorstand kann gegen die Bildung einer AG/IG Einspruch bei der Schieds-

kommission erheben, wenn er die Voraussetzung für ihre Bildung nicht für gegeben hält.

(3) Die politische Tätigkeit der Zusammenschlüsse muß sich im Rahmen der Grundsätze des Programms der Gesamtpartei bewegen. Sie können eigenständige politische Erklärungen in ihrem Namen abgeben und selbstbestimmt ihre Beziehungen zu anderen politischen Vereinigungen entwickeln. Zusammenschlüsse können anderen Vereinigungen oder Dachorganisationen auf Grund eines Beschlusses ihrer Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung beitreten.

(4) Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei im Sinne des Statuts. Landes- oder bundesweit tätige Zusammenschlüsse bringen sich auf allen Ebenen der Parteigliederung unmittelbar in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß ein.

(5) Für ihre politische Tätigkeit können Zusammenschlüsse im Rahmen der Finanzplanung der entsprechenden Gliederung Mittel beantragen. Die Zusammenschlüsse erstellen einen Jahresplan über die eigenverantwortliche Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Vorständen und der Prüfung durch die Finanzrevisionskommissionen der PDS.

(6) Zusammenschlüssen, die in ihren Satzungen, Beschlüssen oder ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die politischen Grundsätze der Partei bzw. deren Statut verstoßen, kann durch die Delegiertenkonferenz der jeweiligen Gliederung mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten das Recht abgesprochen werden, als Struktur der Partei politisch aufzutreten. Gegen eine solche Entscheidung haben die betroffenen Zusammenschlüsse Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

(7) Arbeitsgruppen, Kommissionen und Ausschüsse, die von Organen der Partei als deren Arbeitsstrukturen gebildet werden, sind keine Zusammenschlüsse im Sinne dieses Abschnittes.

## 8. Bundesorgane

(1) Organe der PDS auf Bundesebene sind:

- Bundesparteitag
- Parteivorstand
- Parteirat

## Bundesparteitag

(2) Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wahlperiode dauert bis zur Konstituierung des folgenden Parteitages. Unter besonderen Umständen kann die Wahlperiode eines Parteitages durch gemeinsamen Beschluß von Parteivorstand und Parteirat um bis zu acht Wochen verlängert werden.

(3) Der Parteitag ist ein ständiges Organ der Partei, das innerhalb seiner Wahlperiode zu mehreren Tagungen zusammentreten kann. Seine Arbeitskreise und Kommissionen können während der Wahlperiode auch außerhalb von Tagungen des Plenums tätig werden. Ihre Aufgabe ist es, Anträge an den Parteitag zu beraten und Beschlußfassungen des Parteitages, einschließlich des folgenden, und des Parteivorstandes vorzubereiten.

Mit Einberufung einer Tagung des Parteitages ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Der Parteitag tagt öffentlich. Zu einzelnen Tagungsordnungspunkten kann der Parteitag in geschlossener Sitzung beraten.

(4) Die Einberufung des Parteitages hat mindestens zwölf Wochen vor seiner ersten Tagung, spätestens jedoch zwölf Wochen vor dem Ende der regulären Wahlperiode des vorhergehenden Parteitages mit einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Mit der Bekanntmachung der Einberufung eines Parteitages beginnen die Delegiertenwahlen entsprechend dem zugleich zu veröffentlichen Beschluß über den Delegiertenschlüssel.

Einzelne Delegierte des Parteitages können von den delegierenden VertreterInnenversammlungen jederzeit abgewählt und deren Mandate durch eine Neuwahl vergeben werden.

Beruft der Parteivorstand nicht spätestens zwölf Wochen vor dem Ende der regulären Wahlperiode den neuen Parteitag ein, können der Parteirat oder ein Viertel der Parteitagsdelegierten oder ein Fünftel der Mitglieder ein Organisationskomitee bilden, das den Parteitag einberuft.

(5) Die Tagung eines konstituierten Parteitages wird durch den Parteivorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einberufung der Tagung erfolgt schriftlich mindestens zehn Wochen vor dem Tagungstermin. Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn über 50% der gewählten Delegierten anwesend sind.

Eine Tagung des Parteitages muß vom Parteivorstand auf Verlangen von einem Viertel der Parteitagsdelegierten, von zwei Dritteln der Mitglieder des Arbeitspräsidiums oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Parteirates einberufen werden. Kommt der Parteivorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen nach, so können die Einberufung Fordernden ein Organisationskomitee bilden, das die Tagung des Parteitages einberuft.

(6) In besonderen politischen Situationen kann der Parteivorstand eine außerordentliche Tagung des Parteitages ohne Wahrung der Einladungsfristen mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf einer außerordentlichen Tagung dürfen nur Fragen behandelt und Beschlüsse gefaßt werden, die unmittelbar mit dem Grund ihrer Einberufung zusammenhängen.

(7) Der Bundesparteitag nimmt Stellung zu internationalen und nationalen Fragen und beschließt die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik der Partei. Er nimmt die Berichte des Parteivorstandes, der Bundesschiedskommission und der Bundesfinanzrevisionkommission entgegen. Der Parteitag bezieht Stellung zur parlamentarischen Arbeit der Partei.

(8) Der Bundesparteitag beschließt über Programm und Statut mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten. Er beschließt ferner:

- die Finanzordnung und die Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen;
- die Schiedsordnung;
- die Rahmenwahlordnung zu den Parteiwahlen;
- das Wahlprogramm für Bundestags- und Europawahlen;
- über die Durchführung von Urabstimmungen.

(9) Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten zum Parteitag wird vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat beschlossen. Er berücksichtigt in erster Linie die Mitgliederstärke der delegierenden Verbände.

Delegierende Verbände sind in Bundesländern mit mindestens 2.000 Mitgliedern die nachgeordneten Gebietsverbände, bei weniger die Landesverbände. Auf angefangene 300 Mitglieder entfällt ein Mandat. Delegieren die nachgeordneten Gebietsverbände, erhält jeder Gebietsverband mindestens zwei Mandate; delegieren die Landesverbände, erhält jeder Landesverband mindestens vier Mandate. Die Gesamtheit der Gliederungen der westlichen Stadtbezirke von Berlin werden hinsichtlich der Zahl der Delegierten einem Landesverband gleichgestellt. Die ordentlichen Parteitagsdelegierten werden zu mindestens 80 Prozent durch die Gebietsverbände gewählt.

(10) Arbeits- und Interessengemeinschaften und ähnliche innerparteiliche thematische Zusammenschlüsse, die von besonderer politischer Bedeutung für den Meinungs- und Willensbildungsprozeß der Gesamtpartei sind, können im Delegiertenschlüssel Mandate für die Entsendung ordentlicher Delegierter zuerkannt werden. Ihre Bedeutung für die Partei mißt sich an der Bedeutsamkeit der bearbeiteten Themenfelder für die Politikentwicklung, an der Festigkeit ihrer Struktur und deren Ausdehnung im Bundesverband sowie an der Anzahl der in ihnen engagier-

ten Mitglieder und SympathisantInnen. Sie wählen ihre ordentlichen Delegierten auf Bundesdelegiertenkonferenzen bzw. Hauptversammlungen. Die Anzahl dieser Mandate darf höchstens 20 % der stimmberechtigten Parteitagsdelegierten betragen.

(11) Als TeilnehmerInnen mit beratender Stimme gehören zum Parteitag:

- Mitglieder des Parteivorstandes,
- Mitglieder des Parteirates,
- der/die Ehrenvorsitzende,
- Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- Mitglieder der Bundesfinanzrevisionskommission,
- Mitglieder der Bundestagsfraktion,
- Landesvorsitzende und Fraktionsvorsitzende der Landtagsfraktionen, sofern sie nicht Delegierte sind.

(12) Der Parteitag wählt in geheimer Wahl:

- die/den Parteivorsitzende/n,
- drei stellvertretende Parteivorsitzende,
- den/die Bundesschatzmeister/in,
- den/die Bundesgeschäftsführer/in,
- mindestens 10, maximal 14 weitere Mitglieder des Parteivorstandes,
- die Bundesschiedskommission,
- die Bundesfinanzrevisionskommission.

(13) Der Parteitag kann eine/n Ehrenvorsitzende/n der PDS wählen. Die/der Ehrenvorsitzende kann an den Tagungen des Parteitages, des Parteivorstandes und des Parteirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(14) Es liegt in der Verantwortung der Arbeitskreise, Kommissionen und des Parteivorstandes, die durch das Plenum des Parteitages zu behandelnden und zu beschließenden Grundsatzdokumente den Mitgliedern und SympathisantInnen zur öffentlichen Diskussion zu unterbreiten. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind bis spätestens acht Wochen vor der Tagung des Parteitages zu publizieren.

(15) Anträge an den Parteitag können von einzelnen Mitgliedern, von Mitgliedergruppen und Gliederungen sowie von Zusammenschlüssen der Partei gestellt werden. Zur Behandlung im Plenum gelangen sie auf Antrag eines Arbeitskreises oder einer Kommission des Parteitages oder durch die Unterstützung von 35 Delegierten. Anträge an den Parteitag sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung einzureichen, damit sie zur Behandlung im Plenum gelangen

können. Den Delegierten sind die Anträge bis drei Wochen vor der Tagung zuzustellen.

(16) Nach Antragsschluß können noch Dringlichkeits- oder Initiativanträge in die Tagung des Bundesparteitages eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Delegierte. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum auf Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit.

(17) Das Beschlußprotokoll sowie Protokolle über Verhandlungen des Parteitages, die Wahlen betreffen, sind schriftlich auszufertigen und durch den/die Bundesgeschäftsführer/in und die/den Vorsitzende/n des Parteitagspräsidiums zu beurkunden. Von den Plenartagungen des Parteitages sind Tonträgermitschnitte anzufertigen und zu archivieren. Die Beschlüsse des Parteitages sind innerhalb von drei Wochen zu veröffentlichen.

## Der Parteivorstand

(18) Der Parteivorstand ist das höchste politische Organ zwischen den Tagungen des Parteitages. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt nach Maßgabe des Parteiprogramms und der Beschlüsse des Bundesparteitages über Art und Weise des Eingreifens der Partei in das aktuelle politische Geschehen, berät über parlamentarische und außerparlamentarische Aktionen und wirkt für die politisch-organisatorische Umsetzung der Beschlüsse.

Der Parteivorstand entwickelt und koordiniert die Beziehungen zu ausländischen Parteien und Organisationen. Er wird von den Gliederungen und Zusammenschlüssen über deren Beziehungen zu ausländischen Parteien und Organisationen informiert und konsultiert.

(19) Er wird geleitet von dem/der Parteivorsitzenden, der/die die Partei nach außen und im Rechtsverkehr vertritt. Die/der Parteivorsitzende, ihre/seine gleichfalls direkt vom Parteitag gewählten StellvertreterInnen, der/die Bundesgeschäftsführer/in und der/die Bundesschatzmeister/in sind Mitglieder des Parteivorstandes.

Ist ein/e vom Parteitag gewählte/r Amtsträger/in nicht willens oder nicht in der Lage, sein/ihr Parteiamt auszuüben, so kann der Parteivorstand eines seiner Mitglieder mit der amtierenden Wahrnehmung dieses Parteiamts beauftragen. Der Parteivorstand kann der/dem Parteivorsitzenden wie den anderen vom Parteitag in ein Parteiamt gewählten Mitgliedern des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. In diesem Fall ist eine Tagung des Parteitages innerhalb einer Woche einzuberufen und kurzfristig durchzuführen. Bis zu dessen Entscheidung ist die/der Betreffende vom Parteiamt entbunden

(20) Der Parteivorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Ferner ist er verpflichtet, über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse den Parteirat ausreichend und rechtzeitig zu informieren sowie dessen Empfehlungen und Einsprüche zu prüfen. Ein Einspruch des Parteirates verpflichtet den Parteivorstand, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Ist der Parteivorstand entgegen dem Einspruch des Parteirates von der Richtigkeit seiner politischen Entscheidungen überzeugt, kann er diesen mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder zurückweisen. Hält der Parteirat seinerseits mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln seiner Mitglieder an dem Einspruch fest, und weist der Parteivorstand diesen Einspruch mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erneut zurück, so hat der Parteivorstand innerhalb einer Woche eine Tagung des Parteitages zur Klärung einzuberufen. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind verpflichtet, auf Antrag des Parteirates einzeln oder vollzählig an dessen Beratungen teilzunehmen.

(21) Der Parteivorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Parlamentsfraktionen und den Landesvorständen sowie den Kommissionen und Arbeitskreisen des Bundesparteitages. An seinen Beratungen nehmen der/die Leiter/in der Geschäftsstelle, die/der Vorsitzende der Fraktion im Bundestag, die SprecherInnen des Parteirates und der/die Pressesprecher/in als Gäste mit beratender Stimme teil. Weitere Gäste können an den Beratungen des Vorstandes auf Antrag teilnehmen; ihnen kann Rederecht gewährt werden.

Die Tätigkeit des Parteivorstandes ist öffentlich und transparent zu gestalten. Tagesordnung, Inhalt, Diskussion und Ergebnisse der Tagungen des Parteivorstandes sind in der Regel unverzüglich zu veröffentlichen.

(22) Der Parteivorstand schafft sich zur Realisierung seiner Aufgaben eine Bundesgeschäftsstelle.

(23) Der Parteivorstand arbeitet mit den zentralen finanziellen Mitteln der Partei auf der Grundlage des Finanzplanes und der Finanzordnung. Er erstattet jährlich in besonderer Verantwortung der/des vom Parteitag gewählten Bundesschatzmeisterin/s öffentlich Bericht über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel und die Verwaltung des Parteivermögens. Dem/der Bundesschatzmeister/in obliegt die Aufsicht über die finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen.

## Parteirat

(24) Der Parteirat wird gebildet durch geheim gewählte VertreterInnen der Landesverbände, von bundesweit tätigen Zusammenschlüssen, des Rates der Alten sowie der Bundestagsfraktion.

(25) Der Parteirat ist ein Organ der Gesamtpartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand. Die analytische Arbeit des Parteirates bezieht sich auf die Erfahrungen bei der Umsetzung von Beschlüssen des Parteivorstandes innerhalb der Landesverbände, Interessen- und Arbeitsgemeinschaften. Der Parteirat hat die Aufgabe, wesentliche politische Konfliktfelder innerhalb der Partei zu benennen, die unterschiedlichen Positionen zu diskutieren und Vorschläge für den praktischen Umgang mit diesen Konflikten zu entwickeln, um die Politikfähigkeit der Partei zu befördern. Er nimmt zur Tätigkeit des Parteivorstandes Stellung, kontrolliert sie, unterstützt diese durch Vorschläge und kann nötigenfalls seinen Einspruch geltend machen. Der Parteirat ist durch den Parteivorstand zu konsultieren vor Beschlüssen mit weitreichenden politischen Konsequenzen. Der Einspruch des Parteirates gegen Beschlüsse des Parteivorstandes, die seines Erachtens gegen die vom Parteitag formulierte politische Richtlinie oder gegen den Finanzplan verstoßen, hat orientierenden Charakter. Er verpflichtet den Parteivorstand, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Wird ein Einspruch des Parteirates vom Parteivorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zurückgewiesen, so kann dieser seinerseits mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auf dem Einspruch bestehen. Weist der Parteivorstand den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erneut zurück, so hat er innerhalb einer Woche eine Tagung des Parteitages zum frühestmöglichen Termin einzuberufen.

(26) Der Parteirat kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder vom Parteivorstand die Einberufung einer Tagung des Parteitages verlangen.

(27) Der Parteirat bestätigt auf Vorschlag des Parteivorstandes den Delegierten-schlüssel für die Wahlen zum Parteitag.

(28) Der Parteirat widerspiegelt die wirksamsten in der Partei vorhandenen Positionen und Strömungen. Die VertreterInnen der Landesverbände (zwei bis acht, abgestuft nach der Mitgliederstärke und entsprechend der Mindestquotierung für Frauen) werden auf den Landesparteitagen geheim gewählt. Sie stellen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitglieder des Parteirates. Die VertreterInnen von bundesweit tätigen Zusammenschlüssen werden entsprechend der diesen zuerkannten Mandaten auf Bundesdelegiertenkonferenzen oder Hauptversammlungen dieser Zusammenschlüsse geheim gewählt. Die delegierenden Gremien können ihre VertreterInnen im Parteirat jederzeit abwählen und in geheimer Wahl neue bestimmen, müssen aber gegebenenfalls spätestens nach vier Jahren ihr Mandat bestätigen. Über die Zusammensetzung des Parteirates (Vertreterschlüssel) beschließt der Bundesparteitag spätestens nach zwei Wahlperioden.

(29) Der Parteirat tagt mindestens einmal in drei Monaten.

(30) Zu Mitgliedern des Parteirates können nicht gewählt werden:

- Mitglieder des Parteivorstandes,
- Mitglieder der Bundesschiedskommission und der Bundesfinanzrevisionskommission.

(31) Der Parteirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei gleichberechtigte SprecherInnen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen des Finanzplanes werden für seine Tätigkeit finanzielle Mittel bereitgestellt.

(32) Als ständige Gäste mit beratender Stimme sind zu den Tagungen des Parteirates die Mitglieder des Parteivorstandes einzuladen. Über die Teilnahme weiterer Gäste und die Erteilung des Rederechtes entscheidet der Parteirat auf Antrag.

Die Tätigkeit des Parteirates ist öffentlich und transparent zu gestalten. Tagesordnung, Inhalt, Diskussion und Ergebnisse der Tagungen des Parteirates sind in der Regel unverzüglich zu veröffentlichen.

## 9. Schiedskommissionen

(1) Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedskommissionen gewählt. Die den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände können Schiedskommissionen bilden. Die Schiedskommissionen werden durch die Parteitage bzw. Delegiertenkonferenzen oder Gesamtmittgliederversammlungen der jeweiligen Gliederung gewählt.

(2) Die Schiedskommissionen entscheiden Streitfälle in der Partei hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Statuts und nachrangiger Ordnungen (Wahl-, Geschäfts-, Finanzordnungen), hinsichtlich Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen. Sie entscheiden über Einsprüche und Widersprüche von Mitgliedern und Vorständen gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Gremien und Organen der Partei, gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Parteiebenen, einschließlich Ausschlüssen aus der Partei, Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Zusammenschlüsse sowie über die Anfechtung von Parteiwahlen.

(3) Die Tätigkeit der Schiedskommissionen ist auf Streitschlichtung gerichtet. Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig. Über die Eröffnung eines Schiedsverfahrens entscheiden die Schiedskommissionen. Die Arbeitsweise der Schiedskommissionen regelt die Schiedsordnung.

(4) Die Bundesschiedskommission wird vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Parteivorstandes sein, nicht der

Bundestagsfraktion angehören und nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

## 10. Finanzrevisionskommissionen

(1) Auf Bundes- und Landesebene sowie in nachgeordneten Gebietsverbänden, die eine eigene Finanzwirtschaft führen, werden Finanzrevisionskommissionen gebildet. Sie werden durch die Parteitage bzw. Delegiertenkonferenzen oder Gesamtmittgliederversammlungen der jeweiligen Gliederung gewählt.

(2) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände und Geschäftsstellen. Sie nehmen die Aufgaben des Rechnungsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes wahr. Ihre konkreten Aufgaben und ihre Arbeitsweise sind in der Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen geregelt.

(3) Der Bundesparteitag wählt die Bundesfinanzrevisionskommission. Sie prüft die Finanztätigkeit des Parteivorstandes, seiner Geschäftsstelle und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Bundesfinanzrevisionskommission wird für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Parteivorstandes, des Parteirates, eines Landesvorstandes, Angestellte der PDS oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen, sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Bundesfinanzrevisionskommission sein.

## 11. Urabstimmungen

(1) Der Bundesparteitag kann zur Bestätigung von Grundsatzdokumenten (z.B. Programm und Statut) bzw. grundsätzlichen Entscheidungen eine Urabstimmung beschließen und mit ihrer Durchführung den Parteivorstand beauftragen.

(2) Beschlüsse über die Auflösung der Partei oder die Fusion mit anderen Parteien sind der Mitgliedschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten.

(3) Die vom Parteitag zur Urabstimmung unterbreiteten Dokumente und Beschlüsse gelten entsprechend dem Ergebnis als bestätigt, geändert oder abgelehnt. Sie treten erst nach deren Annahme in der Urabstimmung in Kraft.

(4) Auf Verlangen von einem Drittel der nachgeordneten Gebietsverbände ist zu

grundsätzlichen programmatischen oder statutarischen Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

## 12. Wahlen

(1) Der Parteitag beschließt eine Rahmenwahlordnung. In deren Rahmen sind für Wahlen durch die jeweiligen Wahlgremien entsprechende Wahlordnungen zu beschließen.

(2) Die Wahlen der Mitglieder von Vorständen, Parteiräten, Schiedskommissionen, Finanzrevisionskommissionen und der Delegierten zu VertreterInnenversammlungen sind geheim. Bei anderen Wahlen in der Partei kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(3) Ein und dieselbe Wahlfunktion in der Partei darf nicht länger als 8 Jahre hintereinander von einem Mitglied ausgeübt werden. Eine abermalige Wahl ist danach nur nach Ablauf einer vollen Wahlperiode möglich.

(4) Die Repräsentanz von Minderheiten auf Delegiertenkonferenzen und in Vorständen ist durch geeignete Wahlverfahren (z.B. Listenwahl, Beschränkung der Stimmenzahl o.a.) zu sichern.

(5) Vorstände und andere Organe der Partei können auch während der Wahlperiode von den Gremien, die sie gewählt haben, abgewählt werden.

(6) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit ihrer Durchführung angefochten werden.

(7) Über die Aufstellung von KandidatInnen der PDS zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen entscheidet unter Beachtung der Bestimmungen der Wahlgesetze und im Einklang mit dem Statut und der Wahlordnung der Partei die VertreterInnenversammlung der Gliederungsebene, die territorial dem Wahlgebiet entspricht. Stimmt ein Wahlgebiet bei Kommunalwahlen nicht mit den territorialen Abgrenzungen der Gliederung überein, so geht das Recht zur Aufstellung von KandidatInnen auf eine VertreterInnenversammlung von Delegierten der im Wahlgebiet tätigen Parteistrukturen über. Diese Delegiertenversammlung wählt einen Wahlvorstand. Für die Einreichung des Wahlvorschlags zeichnen die Präsidien (Versammlungsleitungen) der die KandidatInnen nominierenden Vertreterversammlungen verantwortlich. Über Wahlbündnisse entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Ebene die Gesamtmitgliederver-

sammlung bzw. Delegiertenversammlung der entsprechenden Gliederung. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, ist auf Antrag der Gesamtmitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz des betroffenen Gebietsverbandes die Gesamtmitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz der übergeordneten Gliederung einzuberufen. Diese entscheidet abschließend.

## 13. Statutenänderung

(1) Änderungen am Statut können nur vom Parteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Einschneidende Änderungen bedürfen einer breiten innerparteilichen Diskussion. Sie können auf Beschluß des Parteitages den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden.

## 14. Auflösung, Verschmelzung

(1) Beschlüsse des Parteitages über die Auflösung der Partei oder die Fusion mit anderen Parteien sind der Mitgliedschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die entsprechenden Beschlüsse treten erst mit ihrer Bestätigung durch die Urabstimmung in Kraft und dürfen nicht vor dieser ausgeführt werden.

## 15. Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei

(1) Die materiellen und finanziellen Mittel der Partei werden durch die Vorstände der Partei auf allen Ebenen gemäß den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Finanzordnung verwaltet.

(2) Einnahmequellen der Partei sind Mitgliedsbeiträge, staatliche Mittel, Spenden, Einnahmen aus Vermögen und sonstige Einnahmen. Die Verteilung der Einnahmen der Partei erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Finanzordnung und wird im jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder der Partei entrichten entsprechend ihrem Einkommen die Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der politischen Arbeit der PDS. Das Mitglied berechnet seinen Beitrag selbständig und ist verpflichtet, die Zahlung auf der Grundlage des

monatlichen Nettoeinkommens vorzunehmen. Die Höhe des Mindestbeitrages und die Modalitäten der Beitragskassierung regelt die Finanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

(4) Beim Eintritt in die Partei ist eine Gebühr von 5,00 DM zu entrichten.

(5) Der jährliche Finanzplan ist unter Verantwortung der/des Schatzmeisterin/s auszuarbeiten und dem Parteivorstand sowie dem Parteirat zur Beschlußfassung vorzulegen. Zu allen politischen Maßnahmen und Beschlüssen, die finanzielle Ausgaben erforderlich machen, sind exakte Finanzierungspläne auszuarbeiten und durch die verantwortlichen Vorstände zu beschließen. Die finanztechnischen Handhabungen sind in der Finanzordnung festgelegt.

(6) Die gewählten Vorstände haben über die Herkunft und die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Rechenschaftslegung über die Finanztätigkeit erfolgt gemäß den Regelungen in der Finanzordnung.

(7) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei, bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung, ist durch den/die Schatzmeister/in dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen und an den Präsidenten/die Präsidentin des Bundestages fristgemäß einzureichen.

## 16. Schlußbestimmungen

(1) Änderungen des Statuts treten nach Beschlußfassung durch den Parteitag oder gegebenenfalls durch Urabstimmung mit ihrer Veröffentlichung im Pressedienst der PDS in Kraft.

(2) Für Wahlgremien der Partei gelten bis zur turnusmäßigen Neuwahl die Bestimmungen des Statuts in der Fassung, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl gültig war.

(3) Für laufende Schiedsverfahren gilt bis zu ihrem Abschluß das Statut in der Fassung, die zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung gültig war.

## 17. Übergangsbestimmungen

(1) Mitgliedschaften in mehreren Parteien, die vor Inkrafttreten der Statutenände-

rungen vom Januar 1997 bestanden, bleiben von der Neufassung des Absatzes 2.(1) unberührt.

(2) Landesverbände, deren Name den Bestimmungen der Ziffer 6.(3) des Statuts in der Fassung vom Januar 1997 nicht entspricht, haben innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Statutenänderung ihren Namen entsprechend zu ändern.

(3) Bestehende Arbeits- und Interessengemeinschaften haben innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Statutenänderung vom Januar 1997 ihr Wirken gemäß 7.(2) dem Vorstand der Gliederung formal anzuzeigen, in welcher sie aktiv sind.

(4) Für die Feststellung von Amtszeitbegrenzungen nach 12. (3) werden Amtszeiten in der Partei bis zum 31.12.1992 nicht beachtet.

(Das Statut ist ab 30. Januar 1997 gültig.)